

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschußgesetz) — Drucksachen 8/1952, 8/2774 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 473. Sitzung am 1. Juni 1979 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 10. Mai 1979 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehend angegebenen Gründen einberufen wird.

Gründe

1. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 5 und 6

In § 1 Abs. 1 ist Nummer 4 zu streichen.

Als Folge sind in § 1 die Absätze 5 und 6 zu streichen.

Begründung

Nach den Erfahrungen der Jugendhilfepraxis ist sicher, daß alleinstehende Elternteile ihre Kinder in der Regel unter weitreichenden Erschwernissen erziehen und betreuen müssen. Das Gesetz will einigen dieser Erschwernisse dadurch begegnen, daß ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuß immer dann gegeben sein soll, wenn der andere Elternteil seinen Unterhaltsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht nachkommt oder nicht nachkommen kann. Eine der Grund-Intentionen des

Gesetzes ist also, dem unterhaltsberechtigten Kind auf möglichst rasche, weitreichende eigene Bemühungen bei Behörden und Gerichten nicht mehr voraussetzende Weise zu den Unterhaltsmitteln zu verhelfen, die für seinen Unterhalt erforderlich sind. Mit dieser Intention aber sind die Regelung in § 1 Abs. 1 Nr. 4 und die darauf bezogenen Regelungen in § 1 Abs. 5 und 6 des Gesetzes nicht zu vereinbaren. Sie könnten gegenüber dem Interesse des anspruchsberechtigten Kindes an einem raschen Erhalt öffentlicher Vorschußmittel nur dann gerechtfertigt sein, wenn ihre Anwendung als angemessenes Mittel zur Abwendung vorzeitiger unberechtigter Inanspruchnahme der nach diesem Gesetz möglichen Vorschußleistungen bewertet werden könnte. Soweit es sich um Kinder aus geschiedenen Ehen handelt, wird wegen des Scheidungsverbunds nach § 623 ZPO ohnehin in nahezu allen Fällen ein Unterhaltstitel gegen den geschiedenen unterhaltsverpflichteten Elternteil ergehen, so daß das Vorliegen eines Titels hier selbstverständlich ist. In allen übrigen Fällen aber läßt sich durch entsprechende schriftliche Rückfrage oder mündliche Befragung des betreffenden Elternteils durch das Jugendamt sehr schnell feststellen, ob dieser den Unterhaltsanspruch dem Grunde und der Höhe nach anerkennt und ob er bereit ist zu zahlen. Fällt diese Antwort negativ aus, so kann das Jugendamt sogleich die Vorschußleistung

nach diesem Gesetz erbringen und aufgrund des damit eintretenden gesetzlichen Anspruchsübergangs nach § 8 des Gesetzes gegen den Unterhaltsverpflichteten klagen.

Nach den Erfahrungen, die die österreichischen Behörden in vergleichbaren Fällen im Rahmen der Zwangsvollstreckung gegen Unterhaltsverpflichtete gemacht haben, ist davon auszugehen, daß der Verpflichtete dann weit eher bereit ist, den Unterhaltsanspruch anzuerkennen und seinen Verpflichtungen danach laufend nachzukommen, als in den Fällen, in denen das unterhaltsverpflichtete Kind Klage erhoben hat. Die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 verlangten Voraussetzungen können also auf wesentlich einfachere Weise geschaffen werden als dadurch, daß das unterhaltsverpflichtete Kind erst einmal selbst Klage erhebt und dann noch drei Monate vergeblichen Wartens verstrichen sein müssen. Die Regelung des § 1 Abs. 1 Nr. 4 erweist sich somit als eine unangemessene Beschränkung des Anspruchs auf eine zügige öffentliche Hilfe.

2. Zu § 4

§ 4 ist wie folgt zu fassen:

„§ 4

Beginn der Unterhaltsleistung

Die Unterhaltsleistung wird frühestens für den Monat gezahlt, in dem der Antrag hierauf bei der zuständigen Stelle oder bei einer der in § 16 Abs. 2 Satz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Stellen eingegangen ist.“

Begründung

Sinn und Zweck des Gesetzes ist die Beseitigung einer gegenwärtigen Notlage. Dem würde

eine rückwirkende Leistungsgewährung widersprechen.

3. Zu § 8 Abs. 2 und 3

In § 8 Abs. 2 und 3 ist jeweils die Zahl „50“ durch die Zahl „70“ zu ersetzen.

Begründung

Das Unterhaltsvorschußgesetz dient der finanziellen Grundsicherung der Familie. Dies ist vorrangig eine gesamtstaatliche Aufgabe. Ein höherer Finanzierungsanteil des Bundes als 50 v. H. an dieser Aufgabe wird daher als die untere tragbare Grenze angesehen. Dies gilt um so mehr, als die aufgrund des Gesetzes entstehenden hohen Personalmehraufwendungen allein von Ländern bzw. Gemeinden getragen werden.

Bei der Änderung des § 8 Abs. 3 handelt es sich um eine Folgeänderung.

4. Zu § 10 Abs. 3

In § 10 Abs. 3 sind die Worte „nach § 9 Abs. 1 Satz 2“ zu streichen.

Begründung

Die Verweisung auf § 9 Abs. 1 Satz 2 ist überflüssig und irreführend. Sie erweckt den Eindruck, daß § 9 Abs. 1 Satz 2 eine Ermächtigung zum Erlass landesrechtlicher Zuständigkeitsvorschriften enthalte. Dies ist jedoch nicht der Fall, da mangels bundesgesetzlicher Zuständigkeitsregelung die Länder nach Artikel 85 Abs. 1 GG die Zuständigkeit regeln können. Im übrigen regelt § 9 Abs. 1 Satz 2 nur die örtliche Zuständigkeit, während es in § 10 Abs. 3 um die sachliche Zuständigkeit geht.